

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1865 über
das Löschverfahren bei Waldbränden

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

brochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln.

§ 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, mit Geld¹⁾ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 360. Ziffer 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 (Gold-) Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 368 Ziffer 8 ist Seite 566 abgedruckt.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1865 über das Löschverfahren bei Waldbränden.

(Regierungsblatt Seite 102.)

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke auf Grund des § 114 Ziffer 5²⁾ des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind,

§ 114 bezw. § 368 Ziffer 8 RStGB. bestraft werden. Sind die Statuten nicht als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, so sind etwa darin vorgesehene Strafen als Konventionalstrafen anzusehen und durch Klage vor dem Zivilgericht zu verfolgen.

¹⁾ Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

²⁾ Jetzt § 114 Ziffer 4 (S. 657).

dem Bürgermeister des nächstgelegenen Ortes so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 2. Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Aus den zu Hilfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitglieds des Gemeinderats auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirektion zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden, zum Voraus für solche Brandfälle bestimmten Anzahl von Äxten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrike, wo sich Wasser zum Löschen befindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§ 4. Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hilfeleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Hutdistrikten zu bleiben.

§ 5. Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruktion ¹⁾ zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, sowie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.

Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

¹⁾ Die „Instruktion für Löschung von Waldbränden“ ist im Regierungsblatt 1865 Seite 104 abgedruckt.

§ 6. Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hilfe aufgeboten werden.

§ 7. Nach Löschung des Waldbrands hat die Löschdirektion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nötigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§ 8. Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§ 9. Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.

